

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Verfahrensordnung (VerfO) – Aufnahme Regelungen zum Stellungnahmerecht nach § 136a Absatz 2 Satz 5 SGB V der Verfahrensordnung

Vom 16. August 2018

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekosten.....	3
4. Verfahrensablauf	4

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB V eine Verfahrensordnung (VerfO), in der er auch Regelungen zu Stellungnahme- und Anhörungsverfahren trifft.

Änderungen in der VerfO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG) vom 19. Dezember 2016 (BGBl. Seite 2986) wurde in § 136a Absatz 2 SGB V auch ein Stellungnahmerecht für die medizinischen Fachgesellschaften eingeräumt, welche von Richtlinien des G-BA, die geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung festlegen, betroffen sind. Die Änderungen der VerfO zur Umsetzung dieses Stellungnahmerechts erfolgen in ihrem 1. Kapitel 3. Abschnitt (Gesetzlich vorgesehene Stellungnahmeverfahren).

Die Regelungen im Einzelnen:

Zu § 9 Absatz 5 Satz 1 und § 10 Absatz 2a Satz 1

Mit der Ergänzung in § 9 Absatz 5 Satz 1 wird das gut etablierte Stellungnahmeverfahren für medizinische Fachgesellschaften, welches für die Methodenbewertung (nach § 92 Absatz 7d Satz 1 SGB V) und die Behandlungsprogramme chronisch Kranker (nach § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V) seit Jahren praktiziert wird, für das gesetzlich neu eingeführte Stellungnahmeverfahren nach § 136a Absatz 2 Satz 5 SGB V übernommen. Als medizinische Fachgesellschaft gelten durch die Ergänzungen auch bei diesem Verfahren die in der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF) organisierten Fachgesellschaften und weitere, welche durch Antrag ihre Eigenschaft vom G-BA feststellen lassen können. Dadurch wird sichergestellt, dass für die Anerkennung als medizinische Fachgesellschaft jeweils die gleichen Kriterien und das gleiche Verfahren angewandt werden.

Weiterhin wird durch die Einfügung in § 10 Absatz 2a Satz 1 die AWMF auch im Rahmen des neu eingeführten Stellungnahmeverfahrens nach § 136a Absatz 2 Satz 5 SGB V mit der Auswahl der betroffenen Fachgesellschaften unter ihren Mitgliedern betraut. Dabei gelten sämtliche Regelungen in Absatz 2a entsprechend mit der Konsequenz, dass als „einschlägig“ im Sinne von § 10 Absatz 2a Satz 1 dabei auch die „betroffenen“ Fachgesellschaften gemäß Absatz 2b Satz 3 gelten.

Zu § 10 Absatz 2b

Durch die Ergänzung in Absatz 2b wird der Begriff der Betroffenheit ebenfalls parallel zu den bereits bestehenden Stellungnahmerechten von Fachgesellschaften näher bestimmt. Dabei nähert sich der G-BA in seiner Definition der an anderer Stelle genutzten Bezeichnung der „Einschlägigkeit“, welche in den Sätzen 1 und 2 konkretisiert wird, und stellt maßgeblich auf den in der Fachgesellschaft vorzufindenden besonderen wissenschaftlichen Kenntnisstand ab.

Mit dem PsychVVG wurde durch § 136a Abs. 2 Satz 5 SGB V ein Stellungnahmerecht für die betroffenen medizinischen Fachgesellschaften neu eingeführt („*Den betroffenen medizinischen Fachgesellschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.*“). Aus der Historie des PsychVVG geht hervor, dass dieses Stellungnahmerecht sich nicht auf sämtliche geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung bezieht, sondern ausschließlich auf die Festlegung der Mindestvorgaben zur Personalausstattung:

„Mit der Ergänzung des § 136a Absatz 2 wird geregelt, dass der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) bei der Festlegung der Mindestvorgaben zur Personalausstattung notwendige Ausnahmetatbestände und Übergangsregelungen festzulegen hat. Damit wird dem G-BA ausdrücklich aufgegeben, sich insbesondere mit möglichen Umsetzungsschwierigkeiten zu befassen, die mit der Einführung von verbindlichen Mindestvorgaben zum 1. Januar 2020 verbunden sein können. Er hat demnach beispielsweise die Erforderlichkeit von Übergangsfristen oder Ausnahmen im Hinblick auf die Gefährdung der flächendeckenden Versorgung der Patienten zu prüfen. (...) Zudem wird geregelt, dass die betroffenen medizinischen Fachgesellschaften beteiligt werden, indem sie Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, die der G-BA zu berücksichtigen hat.“ (aus: Begründung des 14. Ausschusses zum PsychVVG)

Das Stellungnahmerecht gilt demnach nur bei solchen Richtlinien, in denen Mindestvorgaben für die Personalausstattung der stationären Einrichtungen in der psychiatrischen oder psychosomatischen Versorgung festgelegt werden.

3. Bürokratiekosten

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Beschlussentwurf wurde vom Unterausschuss Qualitätssicherung in seinen Sitzungen am 6. Dezember 2017, 31. Januar 2018 und 6. Juni 2018 beraten, dort verabschiedet und von der AG Geschäftsordnung-Verfahrensordnung (AG GO-VerfO) in ihren Sitzungen am 6. März 2018, 24. April 2018 und 17. Juli 2018 beraten und anschließend an das Plenum weitergeleitet.

Das Plenum hat die Änderungen am 16. August 2018 beschlossen.

Die Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit erfolgte am 22. November 2018.

Berlin, den 16. August 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken